

BGer 2F_5/2012 vom 24. April 2012

Bundesgericht, 2012-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_5_2012

FR: TF 2F_5/2012 du 24 avril 2012

IT: TF 2F_5/2012 del 24 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchsteller berufen sich einerseits auf Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG, welcher auf Art. 121 lit. b-d BGG verweist, und andererseits auf Art. 123 BGG.

Die Revisionsfrist ist eingehalten (Art. 124 BGG). Die anderen Sachurteilsvoraussetzungen sind grundsätzlich gegeben (vgl. Art. 127 BGG und die Ausführungen dazu von ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011). Ob die Gesuchsteller die Anforderungen von Art. 42 BGG erfüllen, kann offengelassen werden, da das Revisionsgesuch ohnehin abzuweisen ist.

E. 2.1

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn u.a. einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (lit. c) und das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. c und d BGG); nicht relevant ist hier in jedem Fall Art. 121 lit. b BGG. Nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG kann die Revision zudem verlangt werden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 2.2

Die Gesuchsteller rügen ausführlich, dass das Bundesgericht im Entscheid vom 16. Februar 2012 (2D_54/2011) ihrer besonderen Situation nicht genügend Rechnung getragen habe und das Urteil aus ihrer Sicht gegen verschiedene Verfassungsnormen verstosse; sie verlangen eine Neuurteilung der strittigen Angelegenheit. Voraussetzung dafür bildet allerdings das Vorliegen verschiedener, oben dargestellter Revisionsgründe.

Die Gesuchsteller unterlassen es, darzulegen, welche Anträge unbeurteilt geblieben oder welche in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt worden sind. Die Revisionsgründe von Art. 121 lit. c und d BGG liegen somit nicht vor.

Die Gesuchsteller berufen sich sodann auf Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG und führen einerseits die von ihnen als Rechnung bezeichnete Gutheissung des Stundungsgesuchs der Zentralen Inkassostelle der Gerichte des Kantons Zürich im Betrag von CHF 98'014.50 an. Diese enthält u.a. eine Addition aus verschiedenen, während Jahren angehäuften Gerichtskosten. Die erste Erfassung datiert bereits aus dem Jahre 2007, und die Gesuchsteller wussten schon seit längerer Zeit von diesen Ausständen. Insofern handelt es sich nicht um Tatsachen oder Beweismittel, die die Gesuchsteller im früheren Verfahren nicht beibringen konnten. Das Gleiche gilt auch für die nicht näher ausgeführten Prozessentschädigungen von CHF 109'800.-- an ihren ehemaligen Prozessvertreter.

Andererseits nennen sie die in einer Tageszeitung geschilderte Steuerschuld einer ehemaligen bernischen Regierungsrätin, welche nunmehr wieder fähig sei, ihre Schulden zu bezahlen, als Revisionsgrund. Ihre Situation wäre jener der ehemaligen Regierungsrätin gleichzustellen. Die Voraussetzungen, unter denen ein Gericht in einer formell rechtskräftig erledigten Sache erneut tätig werden darf oder muss, müssen die erledigte Sache selbst (Tatsachen, grobe Verfahrensfehler) betreffen. So sind nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG deshalb im vorliegenden Fall nur Tatsachen oder Beweismittel gemeint, die Grundlage für einen Entscheid in Bezug auf den Steuererlass der Gesuchsteller bilden. Insofern ist nicht relevant, was in einer anderen Sache entschieden wurde. Somit ist auch der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG nicht gegeben, und das Bundesgericht kann nicht in der Sache selbst neu entscheiden (e contrario Art. 128 Abs. 1 BGG).

E. 3

Das Revisionsgesuch ist nach dem Gesagten abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos, und die unterliegenden Gesuchsteller wären solidarisch kostenpflichtig; in Anbetracht der besonderen Umstände wird auf die Erhebung der Kosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.